

5216/AB
vom **02.04.2021** zu **5209/J (XXVII. GP)**
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.090.425

Wien, am 25. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Februar 2021 unter der Nr. **5209/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Besuchsverbote in den Polizeianhaltezentren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Covid-bezogenen Sondermaßnahmen bzw. Sonderregelungen sind seit Beginn der Corona-Pandemie bzw. derzeit im Bereich der PAZ in Kraft?*

Infolge des Auftretens von SARS-CoV-2 wurden mit Erlass vom 13. März 2020, GZ: 2020-0.179.898, und in der Folge mit Erlass vom 20. Mai 2020, GZ: 2020-0.306.878, (Präventiv-) Maßnahmen für den Umgang mit Häftlingen im polizeilichen Anhaltevollzug angeordnet. Am 23. November 2020 erfolgte die bislang letzte Aktualisierung und Neuverlautbarung dieses Erlasses, dessen Regelungen nicht nur für die Polizeianhaltezentren inkl. dem Anhaltezentrum Vordernberg gelten, sondern sinngemäß auch auf den Umgang mit Häftlingen in Polizeidienststellen Anwendung finden. So sind Personen, die angehalten, festgenommen oder zum Zweck einer Identitätsfeststellung sowie zur sofortigen Vernehmung gem. § 153 Abs. 3 Strafprozeßordnung in eine Polizeidienststelle verbracht werden, nach Möglichkeit nur durch die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten weiter zu kon-

taktieren. Aus den Verwahr- und Anhalteräumen ist alles zu entfernen, was für die Anhaftung und Übertragung von Viren besonders anfällig und ggf. nur umständlich zu reinigen ist. Abfall ist sachgemäß zu entsorgen und sämtliche Gegenstände, die mit einer verwahrten Person in Kontakt kamen, sind einer sachgemäßen Reinigung zuzuführen. Diesbezüglich sind selbstverständlich auch die einschlägigen Hygienevorschriften sowie allfällige gesonderte Anordnungen zu beachten. Benützte Decken, die für die Reinigung vorgesehen und aufbewahrt werden, sind in dichten Kunststoffsäcken zu verschließen. Angeordnete Vorführungen zu Behörden oder Gerichten sind nach Möglichkeit von den ersteinschreitenden Exekutivbediensteten direkt, d.h. ohne zwischenzeitliche Verbringung auf eine Polizeidienststelle, durchzuführen.

Die Verlegung von eingelieferten Personen in den Haftvollzug darf erst erfolgen, nachdem die Haftfähigkeit durch einen Polizei-, Amts- oder Honorararzt festgestellt wurde. Für alle in den Innenräumen eines Polizeianhaltezentrums aufhältigen Personen gilt Maskenpflicht. Häftlinge sind von dieser Verpflichtung nur während des Aufenthaltes in den ihnen zugewiesenen Zellen ausgenommen, Bedienstete nur für die Dauer ihres Einzelaufenthalts in Diensträumen. Auf eine regelmäßige Desinfektion entsprechend den maßgeblichen Hygienevorschriften iZm COVID-19 (insb. Lüften und Oberflächendesinfektion) ist zu achten. Personen, die für einen längerfristigen Haftvollzug (Verwaltungsstraf- oder Schubhaft) festgenommen werden, sind in den Polizeianhaltezentren für die ersten 10 Tage weitestgehend zu isolieren. Der längerfristige Vollzug der Schubhaft hat sodann aber weiterhin im Rahmen offener Stationen zu erfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Häftlinge sowie das Personal ausreichend Abstand zu einander halten können und eine allfällige Infektion nicht in andere Zellen, Stationen oder Wohngruppen verschleppt wird. Um dies zu gewährleisten, sind die Gruppen kleiner zu halten und die Tagesabläufe entsprechend anzupassen.

Die ergriffenen Maßnahmen haben sich als höchst effizient erwiesen, um den gesundheitlichen Schutz sowohl der Häftlinge als auch der Bediensteten vor Virusinfektionen sicher zu stellen und das Vollzugssystem mit seinen rechtsstaatlichen Garantien aufrechtzuerhalten: Trotz der mittlerweile bald ein Jahr andauernden Pandemielage gab es nur vereinzelte Positivfälle im Anhaltevollzug und konnten intramurale dynamische Infektionsgeschehen völlig verhindert werden.

Zur Frage 2:

- *Wo wurden diese Covid-bezogenen Sondermaßnahmen bzw. Sonderregelungen wann publiziert?*

Angehaltene, Festgenommene und Häftlinge sind in geeigneter Weise aktiv über die vollzuglichen Präventionsmaßnahmen und deren Erforderlichkeit in Kenntnis zu setzen und werden zudem auch im Rahmen der ärztlichen Betreuung und Behandlung informiert.

Zu den Fragen 3 und 7 bis 10:

- *Auf welcher präzisen Rechtsgrundlage wurden diese jeweils in Kraft gesetzt?*
- *Auf welcher präzisen Rechtsgrundlage wurden diese Besuchsregeln in Kraft gesetzt?*
- *Inwiefern wird durch diese Covid-bezogenen Besuchsregelungen von § 21 AnhO abweichen?*
- *Inwiefern sind diese Abweichungen mit dem § 21 AnhO vereinbar?*
- *Weshalb wurden diese Besuchsregelungen nicht im Wege einer gesonderten VO des BMI kundgemacht und in Kraft gesetzt?*

Aus der Tatsache der unfreiwilligen Anhaftung ergibt sich schon zwangsläufig die Verpflichtung, für Gesundheit und Sicherheit der Häftlinge zu sorgen. Dabei ist nicht nur im Fall einer Krankheit die notwendige ärztliche Betreuung der Häftlinge durch Amtsärzte oder sonst durch Vorsorge dafür sicherzustellen, dass erforderlichenfalls ohne unnötigen Aufschub ein Arzt einschreiten kann, sondern der gesamte Anhaltevollzug ist so auszurichten, dass die physische und psychische Gesundheit der Häftlinge nicht beeinträchtigt wird. Darunter fallen selbstverständlich auch alle geeigneten, erforderlichen und angemessen Maßnahmen zur Hintanhaltung der sich aus den im Wesen der Anhaftung liegenden Beschränkungen der Freizügigkeit ergebenden besonderen Infektionsrisiken zufolge des Auftretens von SARS-CoV-2. Die mit Erlass vom 13. März 2020, GZ: 2020-0.179.898, und in der Folge mit Erlass vom 20. Mai 2020, GZ: 2020-0.306.878, verfügten pandemiebedingten Besuchsregelungen finden ihren konkreten Rechtsgrund in § 3 Abs 3 AnhO, demnach Häftlinge vor Gesundheitsschädigung und Verletzungen zu schützen und zu bewahren sind, wofür kurzfristig auch die Ausübung von durch diese Verordnung gewährleisteten Rechten beschränkt werden darf. Zudem adressieren die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen selbstverständlich auch die Besuchswerber.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Welche Covid-bezogenen Besuchsregelungen waren seit Beginn der Corona-Pandemie bzw. sind derzeit im Bereich der PAZ in Kraft?*
- *Unter welchen Bedingungen und unter welchen Voraussetzungen konnten seit Beginn der Corona-Pandemie bzw. können Angehaltene derzeit physische Besuche in den PAZ erhalten?*

Besuche wurden mit 13. März 2020 auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle sowie auf Besuche durch engste Angehörige und wichtige Bezugspersonen jener Schubhaftlinge beschränkt, deren Außerlandesbringung unmittelbar bevorsteht. Sie waren nur in Form von Sicherheitsbesuchen („Glasscheibenbesuchen“) zulässig, d.h. nicht in Form von Kontakt- bzw. „Tischbesuchen“. Ab 15. Mai 2020 wurden Besuche wieder generell möglich, ausnahmslos aber in Form von Sicherheitsbesuchen. Ab 23. November 2020 wurden die Besuche lagebedingt abermals auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle sowie auf Besuche durch engste Angehörige und wichtige Bezugspersonen jener Schubhaftlinge beschränkt, deren Außerlandesbringung unmittelbar bevorsteht. Seit 9. Februar 2021 sind Besuche wieder generell möglich, weiterhin ausnahmslos aber nur in Form von Sicherheitsbesuchen.

Generell gilt Maskenpflicht, davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Personen, denen das Tragen der Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Besucher werden nur einzeln zum Besuch eines Häftlings zugelassen werden, ausgenommen Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihre erwachsenen Begleitpersonen. Es ist besonders darauf zu achten, dass es bei der Besuchsabwicklung zu keinen großen Menschenansammlungen kommt und der Mindestabstand von zwei Metern zwischen nicht im gemeinsamen Haushalt leben Personen eingehalten wird. Desinfektionsmittel sind zur Verfügung zu stellen und die Besucher auch nachdrücklich auf die Einhaltung der sonstigen, allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen hinzuweisen.

Zu den Fragen 6 und 12:

- *Wo wurden diese Covid-bezogenen Besuchsregelungen publiziert?*
- *Weshalb gibt es kein Informationsblatt zu den Besuchsregelungen in den PAZ?*

Die Bestimmungen für die Abwicklung von Besuchen sind im äußeren Bereich des Besuchereingangs jedes Polizeianhaltzentrums so auszuhängen, dass Besucher bereits vor Objektzutritt Kenntnis davon erlangen können. Auch können Häftlinge ihre Angehörigen und wichtige Bezugspersonen postalisch und telefonisch über die Besuchsregelungen in Kenntnis setzen.

Zur Frage 11:

- *Weshalb ist das auf der BFA-Website abrufbare "Informationsblatt zu den Schutzmaßnahmen des BFA im Zusammenhang mit COVID-19" nicht auf Deutsch abrufbar und zeigt eine Fehlermeldung?*

Die deutschsprachige Version des „Informationsblattes zu den Schutzmaßnahmen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl im Zusammenhang mit COVID-19“ war aufgrund eines technischen Problems kurzfristig nicht abrufbar, steht inzwischen aber wieder zur Verfügung (abrufbar unter <https://bfa.gv.at/401/start.aspx#covid>).

Karl Nehammer, MSc

